



---

Grabern, 9. Dezember 2020  
Betrifft: Sitzung des Gemeinderates

**VERHANDLUNGSSCHRIFT** über die Sitzung des Gemeinderates am **30. September 2020**  
in der Veranstaltungshalle der Marktgemeinde Grabern, 2020 Mittergrabern 99.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.08 Uhr

Die Einladung erfolgte am 25. September 2020 durch Einzelladung mit E-Mail.

**Anwesend waren:**

Bürgermeister: Ing. Herbert Leeb

**Geschäftsführende Gemeinderäte:**

Grüneis Petra Eva, Häusler Christian, Hoffmann Alfred, Hofstetter Hubert, Kommenda Walter

**Gemeinderäte:**

Bauer Gerhard, Ing. Bauer Rudolf, Dick Johannes, Hörker Alois, Kraus Eva, Kubica Michaela, Platschek Josef, Prindl Dieter, Schwarz Christoph, Semmelmeier Gerhard, Wanek Daniela

**Anwesend waren außerdem:** VB Binder Sylvia als Schriftführerin, Zuhörer

**Entschuldigt abwesend waren:** Leeb Georg, Schall Werner

**Nicht entschuldigt abwesend waren:** ---

**Vorsitzender:** Bürgermeister Ing. Herbert Leeb

Diese Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

**TAGESORDNUNG:**

- 01.: Begrüßung und Eröffnung
- 02.: Genehmigung des Protokolls vom 24.06.2020
- 03.: Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 29.09.2020
- 04.: Beratung und Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlags 2020
- 05.: Beratung und Beschlussfassung über eine neue Verordnung betreffend die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher und gleichzeitige Aufhebung der Verordnung vom 25. März 2015
- 06.: ÖVP-Antrag: Grundsatzbeschlussfassung zu Maßnahmen in Schöngrabern nach Eröffnung der Umfahrungsstraße S3
- 07.: Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Umsetzung eines Neubaus der Volksschule Grabern
- 08.: Beratung und nachträgliche Beschlussfassung über erforderliche Sanierungsarbeiten an der Liegenschaft Schöngrabern 143
- 09.: Beratung und nachträgliche Beschlussfassung über den Mietvertrag mit Frau Niessl Sandra für den Mietgegenstand „2 Fremdenzimmer“ der Liegenschaft Schöngrabern 143
- 10.: Beratung und nachträgliche Beschlussfassung über den Mietvertrag mit Frau Ganjalyan Tamara für den Mietgegenstand „kleine Wohnung“ der Liegenschaft Schöngrabern 143

- 11.: Beratung und Beschlussfassung über den Wiedereintritt von Frau Köller Gertraud in den Kaufvertrag für den Bauplatz, KG Schöngrabern, Hübelgrund Parz. 740/66, 740/67 und 740/68
- 12.: Beratung und Beschlussfassung über folgende Kaufansuchen
  - a) Herr Forrai Daniel, 2020 Schöngrabern, Bauplatz Hübelgrund, Parz. 740/74 und 740/75
  - b) Herr und Frau Käfer Florian und Lisa, Bauplatz Ober-Steinabrunn, Parz. 736/3
- 13.: Beratung und Beschlussfassung über Pächterwechsel von Tillmann Norbert auf Wittmann Josef betreffend Grundstücke in der KG Obergrabern
- 14.: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe Güterwege
- 15.: Beratung und Beschlussfassung über die Bewilligung der Änderung von Grundstücksgrenzen in der KG Schöngrabern
- 16.: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag zur Entlassung aus dem öffentlichen Gut der Parz. 150/1 und 150/4, KG Windpassing
- 17.: Beratung und Beschlussfassung über eine Zusatzvereinbarung zum EVN Lichtservice betreffend Austausch eines Lichtpunktes beim Jugendheim Schöngrabern
- 18.: Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf und die Montage von Spielgeräten für den öffentlichen Spielplatz Schöngrabern
- 19.: Beratung und Beschlussfassung über die finanzielle Unterstützung des DEV Schöngrabern für das Projekt „Unser Dorf geschichtlich erzählt“
- 20.: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Pfarrgemeinderates Schöngrabern zur Kostenbeteiligung an der Lindenbaumentfernung
- 21.: Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Mitgliedschaft bei der „Weinstraße Weinviertel West“
- 22.: Personalangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Wochenarbeitsstunden von Frau Vater Natascha
- 23.: Bericht des Bürgermeisters
- 24.: Bericht des Bürgermeisters zum Zusatzantrag im TOP 11 aus der Gemeinderatssitzung vom 24.06.2020

#### **Hinweis**

Die Tagesordnungspunkte 22, 23 und 24 sind nicht öffentlich

#### **VERLAUF DER SITZUNG:**

##### **Zu 01.: Begrüßung und Eröffnung**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Vor Beginn der Tagesordnung ersucht der Bürgermeister um Aufnahme der folgenden Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung der heutigen Sitzung:

- a) *Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Herrn Halbemer Johann um Übergabe der Pachtflächen an seinen Sohn Halbemer Patrick aufgrund Pensionierung*

**Abstimmung:** angenommen einstimmig

Die Behandlung des Dringlichkeitsantrages a) erfolgt unter TOP 13 b)

- b) *Beratung und Beschlussfassung über die Ausfallhaftung der Gemeinde für die Erneuerung der Ballfang-Anlage beim Sportplatz Schöngrabern*

**Abstimmung:** angenommen einstimmig

Die Behandlung des Dringlichkeitsantrages b) erfolgt unter TOP 19 b) im öffentlichen Teil der Sitzung.

## **Zu 02.: Genehmigung des Protokolls vom 24.06.2020**

Herr GfGR Alfred Hoffmann hat am 6. Juli 2020 schriftliche Einwendungen gegen das Protokoll vom 24.06.2020 eingebracht. Folgende Fehler sollen korrigiert werden:

### **TOP 15:**

Ad Zusatzantrag des Bürgermeister Leeb: In der Abstimmung sind 14 Prostimmen, 2 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen (jedoch 4 Gemeinderäte namentlich) angeführt. Das tatsächliche Ergebnis der Abstimmung lautete wie folgt: 13 Prostimmen, 4 Stimmenthaltungen (GR Wanek, GR Bauer Rudolf, GR Schall, GfGR Hofstetter), 2 Gegenstimmen (GR Leeb Georg, GR Kraus)

### **TOP 25:**

Ad Antrag des GfGR Kommenda: Bei den Stimmenthaltungen wurde GR Bauer Gerhard statt – korrekterweise – GR Bauer Rudolf angeführt.

### **TOP 27:**

Ad Antrag des GfGR Kommenda: Bei den Gegenstimmen wurde GR Bauer Gerhard statt – korrekterweise – GR Bauer Rudolf angeführt.

Frau GR Daniela Wanek hat am 29. September 2020 schriftliche Einwendungen gegen das Protokoll vom 24.06.2020 eingebracht. Folgender Fehler soll korrigiert werden:

### **TOP 16:**

Im Protokoll lautet der Antrag: „*Das TEAM stellt daher den Antrag, die dafür notwendigen Schritte seitens der Gemeinde zu setzen und regt an, dass dafür ein temporärer Ausschuss vom Umweltgemeinderat ins Leben gerufen werden sollte.*“

Dieser Antrag soll im Protokoll geändert werden auf den Wortlaut: „*Das TEAM stellt daher den Antrag, es sollte ein temporärer Ausschuss vom Gemeinderat ins Leben gerufen werden, der sich mit der Maßnahme aus dem Umweltbericht „Schaffung einer attraktiven Radverbindung in den städtischen Bereich“ befasst.*“

Begründung: Die Änderung wurde mündlich in der Sitzung abgestimmt, schriftlich jedoch nicht angepasst.

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Abänderung des letzten Sitzungsprotokolls im Sinne der Einwendungen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Das geänderte Sitzungsprotokoll wird von den Gemeinderäten unterfertigt und gilt als genehmigt.

## **Zu 03.: Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 29.09.2020**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GR Dieter Prindl, berichtet von der Prüfungsausschusssitzung vom 29. September 2020.

## **Zu 04.: Beratung und Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlages 2020**

Sachverhalt: Der vom Bgm. erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlages für 2020 ist in der Zeit von 15. September 2020 bis 29. September 2020 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde zu Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlagsentwurfs ausgefolgt. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zum Nachtragsvoranschlag eingebracht. Der Nachtragsvoranschlag wurde am 29. September 2020 vom Prüfungsausschuss geprüft.

### **Beschluss Gemeindevorstand:**

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlages für 2020 beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlags für 2020 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 14 Prostimmen, 3 Stimmenthaltungen (GR Bauer Rudolf, GR Wanek, GR Kraus)

**Zu 05.: Beratung und Beschlussfassung über eine neue Verordnung betreffend die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher und gleichzeitige Aufhebung der Verordnung vom 25. März 2015**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 29. Juli 2020 teilt das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gemeinde, mit, dass die in der Gemeinderatssitzung vom 22. April 2020 beschlossene Verordnung keine Rechtswirksamkeit erlangt hat und die Verordnung unter Berücksichtigung von Verbesserungsaufträgen vom Gemeinderat abzuändern ist.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge folgende Verordnung beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen:

**Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grabern vom 30. September 2020 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und Ortsvorsteher. Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032 wird verordnet:

§ 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 20 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 10 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung von 3 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Die monatliche Entschädigung des Ortsvorstehers ist gestaffelt nach der Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnsitz) in seiner Katastralgemeinde und beträgt, wenn dieser Gemeinderat ist und dem Gemeindevorstand angehört, für

0-199 Einwohner	12 % des Bezuges des Bürgermeisters
200-299 Einwohner	14 % des Bezuges des Bürgermeisters
300-399 Einwohner	16 % des Bezuges des Bürgermeisters
400-499 Einwohner	18 % des Bezuges des Bürgermeisters
500-599 Einwohner	20 % des Bezuges des Bürgermeisters
600-699 Einwohner	22 % des Bezuges des Bürgermeisters
700-799 Einwohner	24 % des Bezuges des Bürgermeisters
800-899 Einwohner	26 % des Bezuges des Bürgermeisters
900-999 Einwohner	28 % des Bezuges des Bürgermeisters
1000-1299 Einwohner	30 % des Bezuges des Bürgermeisters

Die monatliche Entschädigung des Ortsvorstehers ist gestaffelt nach der Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnsitz) in seiner Katastralgemeinde und beträgt, wenn dieser Gemeinderat ist jedoch dem Gemeindevorstand nicht angehört, für

0-199 Einwohner	5 % des Bezuges des Bürgermeisters
200-299 Einwohner	7 % des Bezuges des Bürgermeisters

300-399 Einwohner	9 % des Bezuges des Bürgermeisters
400-499 Einwohner	11 % des Bezuges des Bürgermeisters
500-599 Einwohner	13 % des Bezuges des Bürgermeisters
600-699 Einwohner	15 % des Bezuges des Bürgermeisters
700-799 Einwohner	17 % des Bezuges des Bürgermeisters
800-899 Einwohner	19 % des Bezuges des Bürgermeisters
900-999 Einwohner	21 % des Bezuges des Bürgermeisters
1000-1099 Einwohner	23 % des Bezuges des Bürgermeisters
1100-1199 Einwohner	25 % des Bezuges des Bürgermeisters
1200-1299 Einwohner	27 % des Bezuges des Bürgermeisters

Die monatliche Entschädigung des Ortsvorstehers ist gestaffelt nach der Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnsitz) in seiner Katastralgemeinde und beträgt, wenn dieser dem Gemeinderat nicht angehört, für

0-199 Einwohner	2 % des Bezuges des Bürgermeisters
200-299 Einwohner	4 % des Bezuges des Bürgermeisters
300-399 Einwohner	6 % des Bezuges des Bürgermeisters
400-499 Einwohner	8 % des Bezuges des Bürgermeisters
500-599 Einwohner	10 % des Bezuges des Bürgermeisters
600-699 Einwohner	12 % des Bezuges des Bürgermeisters
700-799 Einwohner	14 % des Bezuges des Bürgermeisters
800-899 Einwohner	16 % des Bezuges des Bürgermeisters
900-999 Einwohner	18 % des Bezuges des Bürgermeisters
1000-1099 Einwohner	20 % des Bezuges des Bürgermeisters
1100-1199 Einwohner	22 % des Bezuges des Bürgermeisters
1200-1299 Einwohner	24 % des Bezuges des Bürgermeisters

#### § 5

Dem Vorsitzenden eines Gemeinderatsausschusses gebührt eine monatliche Entschädigung von 3 % des Bezuges des Bürgermeisters.

#### § 6

Die Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnsitz) wird jeweils zum 30. November jeden Jahres ermittelt. Eine Höherreihung in der Einwohnerstaffelung erfolgt jeweils am 1. Jänner des darauffolgenden Jahres.

#### § 7

Besteht gleichzeitig Anspruch auf mehrerer Bezüge oder Entschädigungen so gebührt nur ein einziger Bezug, jedoch der prozentuell höchste.

#### § 8

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 25. März 2015 über die Bezüge und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates außer Kraft gesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

### Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grabern vom 30. September 2020 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und Ortsvorsteher. Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032 wird verordnet:

#### § 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 20 % des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 10 % des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 3

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung von 3 % des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 4

Die monatliche Entschädigung des Ortsvorstehers ist gestaffelt nach der Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnsitz) in seiner Katastralgemeinde und beträgt, **wenn dieser Gemeinderat ist und dem Gemeindevorstand angehört**, für

0-199 Einwohner	12 % des Bezuges des Bürgermeisters
200-299 Einwohner	14 % des Bezuges des Bürgermeisters
300-399 Einwohner	16 % des Bezuges des Bürgermeisters
400-499 Einwohner	18 % des Bezuges des Bürgermeisters
500-599 Einwohner	20 % des Bezuges des Bürgermeisters
600-699 Einwohner	22 % des Bezuges des Bürgermeisters
700-799 Einwohner	24 % des Bezuges des Bürgermeisters
800-899 Einwohner	26 % des Bezuges des Bürgermeisters
900-999 Einwohner	28 % des Bezuges des Bürgermeisters
1000-1299 Einwohner	30 % des Bezuges des Bürgermeisters

Die monatliche Entschädigung des Ortsvorstehers ist gestaffelt nach der Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnsitz) in seiner Katastralgemeinde und beträgt, **wenn dieser Gemeinderat ist jedoch dem Gemeindevorstand nicht angehört**, für

0-199 Einwohner	5 % des Bezuges des Bürgermeisters
200-299 Einwohner	7 % des Bezuges des Bürgermeisters
300-399 Einwohner	9 % des Bezuges des Bürgermeisters
400-499 Einwohner	11 % des Bezuges des Bürgermeisters
500-599 Einwohner	13 % des Bezuges des Bürgermeisters
600-699 Einwohner	15 % des Bezuges des Bürgermeisters
700-799 Einwohner	17 % des Bezuges des Bürgermeisters
800-899 Einwohner	19 % des Bezuges des Bürgermeisters
900-999 Einwohner	21 % des Bezuges des Bürgermeisters
1000-1099 Einwohner	23 % des Bezuges des Bürgermeisters
1100-1199 Einwohner	25 % des Bezuges des Bürgermeisters
1200-1299 Einwohner	27 % des Bezuges des Bürgermeisters

Die monatliche Entschädigung des Ortsvorstehers ist gestaffelt nach der Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnsitz) in seiner Katastralgemeinde und beträgt, **wenn dieser dem Gemeinderat nicht angehört**, für

0-199 Einwohner	2 % des Bezuges des Bürgermeisters
200-299 Einwohner	4 % des Bezuges des Bürgermeisters
300-399 Einwohner	6 % des Bezuges des Bürgermeisters
400-499 Einwohner	8 % des Bezuges des Bürgermeisters
500-599 Einwohner	10 % des Bezuges des Bürgermeisters
600-699 Einwohner	12 % des Bezuges des Bürgermeisters
700-799 Einwohner	14 % des Bezuges des Bürgermeisters
800-899 Einwohner	16 % des Bezuges des Bürgermeisters
900-999 Einwohner	18 % des Bezuges des Bürgermeisters
1000-1099 Einwohner	20 % des Bezuges des Bürgermeisters
1100-1199 Einwohner	22 % des Bezuges des Bürgermeisters

1200-1299 Einwohner 24 % des Bezuges des Bürgermeisters

## § 5

Dem Vorsitzenden eines Gemeinderatsausschusses gebührt eine monatliche Entschädigung von 3 % des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 6

Die Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnsitz) wird jeweils zum 30. November jeden Jahres ermittelt. Eine Höherreihung in der Einwohnerstaffelung erfolgt jeweils am 1. Jänner des darauffolgenden Jahres.

## § 7

Besteht gleichzeitig Anspruch auf mehrerer Bezüge oder Entschädigungen so gebührt nur ein einziger Bezug, jedoch der prozentuell höchste.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 25. März 2015 über die Bezüge und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates außer Kraft gesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

### **Zu 06.: ÖVP-Antrag: Grundsatzbeschlussfassung zu Maßnahmen in Schöngrabern nach Eröffnung der Umfahrungsstraße S3**

Sachverhalt: Mit Eröffnung der Umfahrungsstraße S3 wird sich die Möglichkeit ergeben den Ort insbesondere den Ortskern von Schöngrabern neu zu gestalten.

Aus Sicht der ÖVP erfordert dies Überlegungen in den Bereichen

- Verkehrsberuhigung in den Gemeindestraßen
- Zentrumsgestaltung
- Spazierwege
- Ruhezone
- Kommunikationsflächen
- ...

Antrag: Die ÖVP stellt folgenden Antrag: Der Bürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der Weiterentwicklung von Grabern als „Wohlfühlgemeinde“

- Gespräche mit dem Land Niederösterreich betreffend die mögliche Durchführung der Straßenrückbauten und der Gestaltung der Nebenanlagen im Ortsgebiet Schöngrabern zu führen
- Gespräche mit dem Land Niederösterreich betreffend die Finanzierung planlicher und baulicher Maßnahmen zu führen
- Die Ausschreibung erforderlicher Planungsleistungen in Angriff zu nehmen
- Entsprechende finanzielle Mittel in den Budgets 2021 bis 2024 zu berücksichtigen und für die Stärkung des Ortskerns vorrangig Anteile der Einnahmen aus der aktiven Siedlungsentwicklung in Schöngrabern zu berücksichtigen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

### **Zu 07.: Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Umsetzung eines Neubaus der Volksschule Grabern**

Sachverhalt: Aufgrund der steigenden Schülerzahlen hat die Marktgemeinde Grabern bereits im Jahr 2018 um eine grundsätzliche Bewilligung für die Errichtung einer neuen Volksschule am Standort Mittergrabern ersucht. Nachdem die Zustimmung erteilt wurde,

wurde von der Marktgemeinde Grabern eine entsprechende Machbarkeitsstudie über den Standort beauftragt. Unabhängig vom schlechten Zustand des Altbestandes der Schulen, ist der Neubau auch aufgrund der Bevölkerungsentwicklung und zur Sicherung des Schulstandortes erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass ab dem Schuljahr 2023/2024 zumindest ein Jahrgang zweiklassig zu führen sein wird.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, dass der Gemeindevorstand unter der Voraussetzung einen Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer neuen Volksschule und damit verbunden Finanzierungsgespräche beim Land NÖ und Überlegungen für eine Planungsvergabe fassen soll, wenn gleichzeitig alle Maßnahmen getroffen werden, um die Schülerzahlen im erwarteten Ausmaß gleich zu behalten, was wiederum bedeutet, dass alle Maßnahmen zu setzen sind, die Altersstruktur in der Gemeinde Grabern in den nächsten Jahren auf bestehendem Niveau zu halten und dies dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, dass der Gemeinderat unter der Voraussetzung einen Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer neuen Volksschule und damit verbunden Finanzierungsgespräche beim Land NÖ und Überlegungen für eine Planungsvergabe fassen soll, wenn gleichzeitig alle Maßnahmen getroffen werden, um die Schülerzahlen im erwarteten Ausmaß gleich zu behalten, was wiederum bedeutet, dass alle Maßnahmen zu setzen sind, die Altersstruktur in der Gemeinde Grabern in den nächsten Jahren auf bestehendem Niveau zu halten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

**Zu 08.: Beratung und nachträgliche Beschlussfassung über erforderliche Sanierungsarbeiten an der Liegenschaft Schöngrabern 143**

Sachverhalt: Seit der letzten Gemeinderatssitzung konnten nun auch Mieter für die „kleine Wohnung“ sowie die „2 Fremdenzimmer“ im Objekt „2020 Schöngrabern 143“ gefunden werden und auch bereits Mietverträge abgeschlossen werden. Es sind nun noch bauliche Trennungen (Trockenbau) am Objekt vorzunehmen und um eine korrekte Abrechnung der Betriebskosten (Strom/Gas, Wasser) an die Mieter gewährleisten zu können Umbauarbeiten in den Bereichen Elektrik und Installationen vorzunehmen. Es wurden daher folgende Angebote eingeholt:

Elektro Piglmaier: € 23.112,76 netto

Wassermann Installationen: € 14.554,58 netto

Innenbau Peschel: € 4.874,12 netto

Es wurden bereits nach Absprache aller Fraktionen die Auftragsvergaben erteilt.

Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen wurden im NAVA 2020 berücksichtigt.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge nachträglich beschließen, die Auftragsvergaben an die im Sachverhalt angeführten Firmen zu erteilen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nachträglich beschließen, die Auftragsvergaben an die im Sachverhalt angeführten Firmen zu erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

**Zu 09.: Beratung und nachträgliche Beschlussfassung über den Mietvertrag mit Frau Niessl Sandra für den Mietgegenstand „2 Fremdenzimmer“ der Liegenschaft Schöngrabern 143**

Sachverhalt: Zur Nutzung für gewerbliche Zwecke als Frisörsalon ersuchte Frau Niessl Sandra um Vermietung des Mietgegenstandes „2 Fremdenzimmer“ im Ausmaß von 90,23 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche auf der Liegenschaft Schöngrabern 143. Der Mietgegenstand umfasst eine Abstellkammer, ein Bad samt WC, einen großen Wohnraum, einen kleinen Wohnraum und das ursprünglich zur großen Wohnung gehörende gartenseitige Zimmer, welches nicht Gegenstand der vermieteten großen Wohnung ist. Aufgrund der Dringlichkeit der Geschäftseröffnung und der noch erforderlichen Umbauarbeiten wurde der Mietvertrag mit Frau Niessl bereits im Juli 2020 abgeschlossen. Das Mietverhältnis ist befristet bis 19. Juli 2025. Der monatliche Mietzins beträgt € 4,50 zzgl. 20% USt. per m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge dem befristeten Mietverhältnis zustimmen, den vorliegenden Mietvertrag nachträglich beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem befristeten Mietverhältnis zustimmen und den vorliegenden Mietvertrag nachträglich beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

**Zu 10.: Beratung und nachträgliche Beschlussfassung über den Mietvertrag mit Frau Ganjalyan Tamara für den Mietgegenstand „kleine Wohnung“ der Liegenschaft Schöngrabern 143**

Sachverhalt: Frau Ganjalyan Tamara ersuchte um Vermietung des Mietgegenstandes „kleine Wohnung“ im Ausmaß von ca. 75 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche auf der Liegenschaft Schöngrabern 143. Der Mietgegenstand wird ausschließlich zu Wohnzwecken vermietet und umfasst einen Vorraum, ein Badezimmer, WC, eine Kammer, ein Wohnzimmer und ein Schafzimmer mit angrenzendem Schrankraum sowie eine Küche samt Essbereich. Da die Tochter von Frau Ganjalyan ab September 2020 die 1. Schulstufe in der Volksschule Schöngrabern besucht und dafür das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes in der Gemeinde erforderlich ist, wurde der Mietvertrag mit Frau Ganjalyan bereits mit 1. September 2020 abgeschlossen. Das Mietverhältnis ist befristet bis 31. August 2024. Der monatliche Mietzins beträgt € 320,-- zzgl. 10% USt.

Mit Mail vom 21. September 2020 erkundigt sich Frau Ganjalyan, ob die Hundehaltung im Mietobjekt möglich wäre. Im Mietvertrag ist die Tierhaltung für 1 Katze verankert. Dies soll noch auf die Hundehaltung erweitert werden.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge dem befristeten Mietverhältnis zustimmen, den vorliegenden Mietvertrag nachträglich beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen. Weiters soll auch der Hundehaltung von 1 Hund zugestimmt werden und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem befristeten Mietverhältnis zustimmen, den vorliegenden Mietvertrag nachträglich beschließen und der Hundehaltung von 1 Hund zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

**Zu 11.: Beratung und Beschlussfassung über den Wiedereintritt von Frau Köller Gertraud in den Kaufvertrag für den Bauplatz, KG Schöngrabern, Hübelgrund Parz. 740/66, 740/67 und 740/68**

Sachverhalt: In der Gemeinderatssitzung vom 21. März 2018 wurde der Verkauf des Bauplatzes Parz. 740/66, 740/67 und 740/68, Siedlungsgebiet Hübelgrund, an Frau Köller Gertraud beschlossen. In der Gemeinderatssitzung vom 28. November 2018 hat Frau Köller das Kaufansuchen zurückgezogen und ihr Sohn, Herr Köller Wolfgang, hat um Kauf des Bauplatzes angesucht. Mit Schreiben vom 21. August 2020 langte im Gemeindeamt nun wiederum ein Kaufvertragsentwurf für den Verkauf an Frau Köller Gertraud ein. Der Bauplatzpreis wurde 2018 bereits bezahlt.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge der Beibehaltung des ursprünglichen Kaufansuchens von Frau Köller Gertraud weiterhin zustimmen und dies dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Beibehaltung des ursprünglichen Kaufansuchens von Frau Köller Gertraud weiterhin zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

**Zu 12.: Beratung und Beschlussfassung über folgende Kaufansuchen**

**Zu a): Herr Forrai Daniel, 2020 Schöngrabern, Bauplatz Hübelgrund, Parz. 740/74 und 740/75**

Sachverhalt: Mit E-Mail vom 1. Juli 2020 ersucht Herr Forrai Daniel um Ankauf des Bauplatzes 2020 Schöngrabern Hübelgrund 67, Parz. 740/74 und 740/75 zum ortsüblichen Baulandpreis von € 32,--/m<sup>2</sup>.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den Verkauf des Bauplatzes zum ortsüblichen Baulandpreis beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Verkauf des Bauplatzes zum ortsüblichen Baulandpreis beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 16 Prostimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Wanek)

**Zu b): Herr und Frau Käfer Florian und Lisa, Bauplatz Ober-Steinabrunn, Parz. 736/3**

Sachverhalt: Mit E-Mail vom 3. August 2020 ersuchen Herr und Frau Käfer Florian und Lisa um Ankauf des Bauplatzes 2042 Ober-Steinabrunn 101, Parz. 736/3. Zwischenzeitlich wurde der reservierte Bauplatz 2042 Ober-Steinabrunn 103, Parz. 736/1, wieder zum Verkauf freigegeben. Mit E-Mail vom 21. September 2020 ersuchen Herr und Frau Käfer nun um Ankauf des Bauplatzes Ober-Steinabrunn 103 anstelle von Ober-Steinabrunn 101 zum ortsüblichen Baulandpreis von € 10,--/m<sup>2</sup>.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den Verkauf des Bauplatzes Parz. 736/1 zum ortsüblichen Baulandpreis beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Verkauf des Bauplatzes Parz. 736/1 zum ortsüblichen Baulandpreis beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

### **Zu 13.: a) Beratung und Beschlussfassung über Pächterwechsel von Tillmann Norbert auf Wittmann Josef betreffend Grundstücke in der KG Obergrabern**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 17. September 2020 teilt Herr Tillmann Norbert mit, dass er die von der Gemeinde gepachteten Flächen (Teile der Parz. Nr. 278, 295-298, Teil von 430, Teil v. 274/2 und 338 KG Obergrabern im Gesamtausmaß von 5,6 ha) abtreten möchte. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. März 2017 wurde für diese Flächen ein Vorpachtrecht für Herrn Wittmann Josef beschlossen.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge dem Pächterwechsel per 1. Oktober 2020 zu den 2017 vereinbarten Konditionen zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Pächterwechsel per 1. Oktober 2020 zu den 2017 vereinbarten Konditionen zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

### **DRINGLICHKEITSANTRAG**

### **Zu 13.: b) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Herrn Halbemer Johann um Übergabe der Pachtflächen an seinem Sohn Halbemer Patrick aufgrund Pensionierung**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 30. September 2020 teilt Herr Johann Halbemer mit, dass er mit 1. November 2020 in Pension geht und ersucht um Übergabe der Pachtflächen Parz. Nr. 1016 und 964, beide KG Obergrabern, an seinen Sohn Patrick Halbemer per 1. November 2020 zu gleichbleibenden Bedingungen.

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Übernahme der Pachtflächen auf Basis bisher gleich beantragter Weiterverpachtungen innerhalb der Familie, inkl. Indexanpassungen, unabhängig der Kündigungsklausel per 1. November 2020 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

### **Zu 14.: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe Güterwege**

Sachverhalt: Aufgrund der Güterwege-Ausschreibung und der abgehaltenen Güterwegeausschusssitzung am 19. August 2020 sollen Güterwegemaßnahmen mit einer geplanten Gesamtsumme von € 39.206,17 entsprechend der Aufstellung (Beilage 1 zu diesem Protokoll) noch 2020 durchgeführt werden. Im Budget sind dafür € 40.800,-- vorgesehen.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Auftragsvergabe entsprechend des Sachverhaltes beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe entsprechend des Sachverhaltes beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

### **Zu 15.: Beratung und Beschlussfassung über die Bewilligung der Änderung von Grundstücksgrenzen in der KG Schöngrabern**

Sachverhalt: Im Zuge der Änderung von Grundgrenzen der Parzellen Nr. 16 (Scheuer Christian und Rainer), Nr. 23 (Gruber Lukas), Nr. 24 (Wolf Georg und Petra) und Nr. 30 (Wolf Georg), KG Schöngrabern, sollen gemäß Teilungsplan GZ. 27039 der ARGE Vermessung die Trennstücke Nr. 1 (im Ausmaß von 18 m<sup>2</sup>), Nr. 2 (im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup>) und Nr. 6 (im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup>) an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Grabern abgetreten werden. Diese Grundabtretung erfolgt gemäß § 12 (1) Z. 2 NÖ Bauordnung 2014 aufgrund der Änderung von Grundstücksgrenzen.

#### Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Änderungen der Grundstücksgrenzen gemäß vorliegendem Teilungsplan GZ. 27039 mit Grundabtretung der Trennstücke 1, 2 und 6 an das öffentliche Gut beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderungen der Grundstücksgrenzen gemäß vorliegendem Teilungsplan GZ. 27039 mit Grundabtretung der Trennstücke 1, 2 und 6 an das öffentliche Gut beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

### **Zu 16.: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag zur Entlassung aus dem öffentlichen Gut der Parz. 150/1 und 150/4, KG Windpassing**

Sachverhalt: Das Amtshaus in Windpassing wurde über mehrere Parzellen errichtet, die nicht alle in der selben EZ liegen. Zur abschließenden Parzellenvereinigung ist es daher erforderlich, die Parzellen Nr. 150/1 und 150/4 (EZ 58) aus dem öffentlichen Gut zu entlassen und der EZ 278 zuzuführen. Ebenfalls muss die Parz. 150/5 (EZ 3) der EZ 278 zugeführt werden.

#### Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge zustimmen die Parzellen Nr. 150/1 und 150/4, KG Windpassing, dem öffentlichen Gut zu entwidmen und diese beiden Parzellen sowie die Parz. Nr. 3, KG Windpassing, der EZ 278, ebenfalls KG Windpassing, zuzuführen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge zustimmen die Parzellen Nr. 150/1 und 150/4, KG Windpassing, dem öffentlichen Gut zu entwidmen und diese beiden Parzellen sowie die Parz. Nr. 3, KG Windpassing, der EZ 278, ebenfalls KG Windpassing, zuzuführen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

### **Zu 17.: Beratung und Beschlussfassung über eine Zusatzvereinbarung zum EVN Lichtservice betreffend Austausch eines Lichtpunktes beim Jugendheim Schöngrabern**

Sachverhalt: Der bestehende Lichtpunkt beim Jugendheim Schöngrabern soll ausgetauscht werden, damit die Seitengasse besser beleuchtet werden kann. Hierfür ist eine Zusatzvereinbarung zum bestehenden EVN-Lichtserviceübereinkommen erforderlich. Aufgrund der Mehrleistung ergibt sich eine Zuzahlung der Gemeinde in Höhe von € 1.558,72 inkl. USt.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Zusatzvereinbarung beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Zusatzvereinbarung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

**Zu 18.: Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf und die Montage von Spielgeräten für den öffentlichen Spielplatz Schöngrabern**

Sachverhalt: Für den öffentlichen Spielplatz Schöngrabern sollen Spielgeräte angekauft werden. Nach vorheriger Recherche und Preisvergleich bei den verschiedenen Anbietern, wurde ein Kostenvoranschlag bei der Firma Linsbauer eingeholt. Im angebotenen Gesamtpreis von € 28.753,50 inkl. USt. sind neben diversen Spielgeräten (Spielhaus, Schaukelanlage, Balancier-Kletteranlage, etc.) auch deren Montage sowie die erforderliche Geländemodellierung der Liegenschaft enthalten.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den Auftrag angebotsgemäß an die Firma Linsbauer vergeben und zusätzlich an den Bgm. den Auftrag erteilen, für die endgültige Begrünung des Spielplatzes (Durchfräsen, Besämgung, etc.) drei Angebote einzuholen und dem Bestbieter den Auftrag zu erteilen und dies dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag angebotsgemäß an die Firma Linsbauer vergeben und zusätzlich an den Bgm. den Auftrag erteilen, für die endgültige Begrünung des Spielplatzes (Durchfräsen, Besämgung, etc.) drei Angebote einzuholen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 16 Prostimmen, 1 Stimmenthaltung (Bauer Rudolf)

*Frau GRin Kraus Eva erklärt sich für TOP 19a) als befangen und verlässt den Sitzungssaal um 20.35 Uhr.*

**Zu 19.: a) Beratung und Beschlussfassung über die finanzielle Unterstützung des DEV Schöngrabern für das Projekt „Unser Dorf geschichtlich erzählt“**

Sachverhalt: Mit E-Mail vom 7. September 2020 ersucht Herr Kraus Wolfgang im Namen des DEV Schöngrabern um finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde für das Projekt „Unser Dorf geschichtlich erzählt“. Geplant ist die Errichtung von 2 großen Tafeln mit einem Ortsplan, darin eingezeichnet Sehenswürdigkeiten und Kurzbeschreibungen sowie zahlreichen kleinen Tafeln direkt bei den dort beschriebenen Punkten, teils auf Gemeindegrund, teils auf Privatgrund.

Der DEV Schöngrabern möchte mit diesem Projekt gerne beim Ideenwettbewerb der „NÖ Dorf- und Stadterneuerung“ teilnehmen, muss für die Einreichung aber vorher wissen, ob

und in welcher Höhe sich die Gemeinde finanziell an diesem Projekt beteiligen würde und ob der Errichtung dieser Infotafeln auf Gemeindegrund grundsätzlich zugestimmt wird.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge das Projekt insofern unterstützen, dass im Budget 2021 aufgrund der vorliegenden Unterlagen ein Maximalbetrag von € 2.000,- berücksichtigt wird und gleichzeitig zugesagt wird, dass bei der graphischen Gestaltung dieser Tafeln eine Freigabe durch die Marktgemeinde Grabern erforderlich ist und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Projekt insofern unterstützen, dass im Budget 2021 aufgrund der vorliegenden Unterlagen ein Maximalbetrag von € 2.000,- berücksichtigt wird und gleichzeitig zugesagt wird, dass bei der graphischen Gestaltung dieser Tafeln eine Freigabe durch die Marktgemeinde Grabern erforderlich ist.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

*Frau GRin Kraus betritt den Sitzungssaal wieder um 20.37 Uhr.*

**DRINGLICHKEITSANTRAG**

**Zu 19.: b) Beratung und Beschlussfassung über die Ausfallhaftung der Gemeinde für die Erneuerung der Ballfang-Anlage beim Sportplatz Schöngrabern**

Sachverhalt: Im Gegensatz zum Beschluss in der Gemeinderatssitzung vom Juni 2020 hat sich der Eigenleistungsanteil für die Errichtung der Ballfang-Anlage verringert und das vorgegebene Verhältnis zwischen Material und Maschinenaufwand kann nicht eingehalten werden.

Antrag: Die Gemeinderatsfraktionen stellen den gemeinsamen Antrag, dass die zugesagte Ausfallhaftung trotz der in der ursprünglichen Begründung angeführten Änderungen in vollem Umfang aufrecht bleibt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

*Herr GR Semmelmeier Gerhard erklärt sich für TOP 20 als befangen und verlässt den Sitzungssaal um 20.38 Uhr.*

**Zu 20.: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Pfarrgemeinderates Schöngrabern zur Kostenbeteiligung an der Lindenbaumentfernung**

Sachverhalt: Nach Begutachtung musste der marode Lindenbaum vor der Volksschule Schöngrabern abgetragen werden. Die Arbeiten wurden von Herrn Autheriedt Thomas durchgeführt.

Die Pfarre ersucht um Kostenbeteiligung seitens der Gemeinde, da sich die Linde zwar auf Pfarrgrund befand, aber nicht mehr feststellbar ist, wer den Baum vor vielen Jahren gepflanzt hat. Die Kosten der Baumabtragung belaufen sich auf € 2.616,-.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Die Vize-Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge beschließen, dass die Marktgemeinde Grabern ein Drittel der Kosten (d.s. € 872,-) übernimmt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Grabern ein Drittel der Kosten (d.s. € 872,--) übernimmt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

*Herr GR Semmelmeier betritt den Sitzungssaal wieder um 20.39 Uhr.*

*Herr GR Hörker Alois erklärt sich für TOP 21 als befangen und verlässt den Sitzungssaal um 20.39 Uhr.*

**Zu 21.: Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Mitgliedschaft bei der „Weinstraße Weinviertel West“**

Sachverhalt: Die Mitgliedschaft der Marktgemeinde Grabern bei der „Weinstraße Weinviertel West“ läuft aus. Um den Fortbestand zu sichern, und längerfristige Ziele ins Auge fassen zu können, ersucht die Vereinsobfrau Tanja Baier um Fixierung der weiteren Mitgliedschaft für die Periode 2021-2025. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für die genannten 5 Jahre € 1.036,75 jährlich.

**Beschluss Gemeindevorstand:**

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, dass einer Verlängerung der Mitgliedschaft bei der „Weinstraße Weinviertel West“ nur dann zugestimmt wird, wenn ein Ausscheiden aus der Mitgliedschaft für die Graberner Mitgliedsbetriebe negative Auswirkungen haben würde und dies Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 4 Prostimmen, 1 Stimmenthaltung (GfGR Hoffmann)

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, dass einer Verlängerung der Mitgliedschaft bei der „Weinstraße Weinviertel West“ nur dann zugestimmt wird, wenn ein Ausscheiden aus der Mitgliedschaft für die Graberner Mitgliedsbetriebe negative Auswirkungen haben würde.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 14 Prostimmen, 3 Stimmenthaltungen (SPÖ)

*Herr GR Hörker betritt den Sitzungssaal wieder um 20.41 Uhr.*

**Der Bürgermeister erklärt die folgenden TOP 22, 23 und 24 als nicht öffentlich.**

*Die über diese TOP geführten Sachverhalte, Anträge und Abstimmungen sind im nicht öffentlichen Protokoll der heutigen Sitzung festgehalten.*

*Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.*

Protokoll genehmigt in der Sitzung vom

**Unterschriften:**